

Allgemeine Mitgliedschaftsbestimmungen (AMB)

Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung

I. Grundlagen

Unter dem Namen *Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung* (nachfolgend *GöV* oder *Verein* genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nottwil. (Art. 1 der Statuten).

Der Verein bezweckt die Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (nachfolgend *SPS* genannt) zu Gunsten querschnittgelähmter Mitmenschen zu fördern, insbesondere auch indem er Vereinsmitglieder, die eine unfallbedingte Querschnittlähmung erleiden, finanziell unterstützt. (Art. 2 der Statuten).

Die vorliegenden Mitgliedschaftsbestimmungen wurden vom Vorstand gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Vereinsstatuten in der Fassung vom 20. April 2011 erlassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 1. Mitgliedschaftsarten und -kategorien

1.1 Aktivmitgliedschaften:

Aktivmitgliedschaften können nur von natürlichen Personen eingegangen werden und sind mit sämtlichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Es gibt folgende Arten von Aktivmitgliedschaften:

Einzelmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für unverheiratete oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ohne eigene oder adoptierte Kinder

Ehepaarmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft im gleichen Haushalt ohne eigene oder adoptierte Kinder

Alleinerziehende (Kleinfamilienmitgliedschaft): Jahresmitgliedschaft für Alleinerziehende mit im selben Haushalt lebenden eigenen oder adoptierten Kindern (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet*)

Familienmitgliedschaft: Jahresmitgliedschaft für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft mit im selben Haushalt lebenden, eigenen oder adoptierten Kindern (bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet*)

Dauermitgliedschaft: lebenslange Mitgliedschaft für Einzelpersonen

Sämtliche vorab erwähnten Mitgliedschaften können auch als Geschenkmithgliedschaften geführt werden, wobei ein Dritter als Zahler auftritt.

* Eigene oder adoptierte Kinder, welche durch eine Behinderung pflegebedürftig sind, können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin im Rahmen der Familien- oder Kleinfamilienmitgliedschaft geführt werden.

1.2 Passivmitgliedschaft

Passivmitgliedschaften können von juristischen Personen und Personengesellschaften eingegangen werden, welche die Interessen der Querschnittgelähmten mit regelmässigen Beiträgen unterstützen möchten. Passivmitgliedschaften sind daher mit sämtlichen Pflichten, jedoch nur mit beschränkten Rechten ausgestattet.

Art. 2. Mitgliederbeitrag

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung gelten die folgenden Mitgliederbeiträge:

2.1 Aktivmitgliedschaften

Einzelmitgliedschaft	CHF 45.–/Jahr
Alleinerziehende (Kleinfamilie)	CHF 45.–/Jahr
Ehepaar	CHF 90.–/Jahr
Familie	CHF 90.–/Jahr
Dauermitgliedschaft	einmalig CHF 1000.–

2.2 Passivmitgliedschaften

Juristische Personen und Personengesellschaften CHF 450.–/Jahr

Art. 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags und wird mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto der GöV rechtswirksam. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand – auch ohne Angabe von Gründen – verweigert werden.

Art. 4. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto der GöV. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. September bis zum 31. Dezember gelten ab dem Datum der Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann ebenfalls auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen,

wenn der Mitgliederbeitrag nicht geleistet wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der SPS.

Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall geschuldet, sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss. Der Mitgliederbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft per 31.12. des Vereinsjahres nicht – auch nicht anteilmässig – zurückerstattet.

Art. 6. Geltungsbereich der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt weltweit. Sämtliche Rechte in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft können weltweit wahrgenommen werden. Die Gönnerunterstützung wird im Falle einer unfallbedingten Querschnittlähmung unabhängig vom Wohnsitz und unabhängig von Versicherungsleistungen oder der finanziellen Situation ausgerichtet.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7. Stimmrecht Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmrecht sind sämtliche natürlichen Personen mit einer Aktivmitgliedschaft, welche handlungsfähig (d.h. volljährig und urteilsfähig) sind, und deren Mitgliedschaftsrechte nicht erloschen sind. Nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder. Personen, die mehr als einer Mitgliedschaft angehören, haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.

Art. 8. Teilnahme Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder, für deren Mitgliedschaft der Beitrag für das entsprechende Vereinsjahr bezahlt wurde. Juristische Personen und Personengesellschaften (Passivmitgliedschaft) können einen Vertreter entsenden. Eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung, welche die Überprüfung der Mitgliedschaft ermöglicht, ist aus organisatorischen Gründen spätestens am Versammlungstag notwendig.

Art. 9. Gönnerunterstützung

9.1 Voraussetzung für die Gönnerunterstützung

Die GöV ist ein Förderverein zugunsten der Schweizer Paraplegiker-Stiftung. Im Falle einer unfallbedingten, medizinisch bestätigten (vgl. nachstehend Ziff. 9.4) Querschnittlähmung mit permanenter Rollstuhlabhängigkeit richtet die GöV an ihre Mitglieder eine einmalige Gönnerunterstützung von 250 000 Franken aus (vgl. Ziff. 9.3 letzter Absatz, abweichende Regelung betreffend Dauermitgliedschaften). Der Antrag zur Ausrichtung der Gönnerunterstützung ist schriftlich an die GöV zu richten.

9.2 Begünstigter Personenkreis

Die Gönnerunterstützung wird an sämtliche Mitglieder innerhalb einer Aktivmitgliedschaft (Einzel, Ehepaar, Kleinfamilie, Familie, Dauermitglied) mit einer gültigen Mitgliedschaftszahlung zum Zeitpunkt des Unfalls ausgerichtet. An Personen, die mehr als einer Mitgliedschaft angehören, wird die Gönnerunterstützung im Falle einer unfallbedingten Querschnittlähmung nur einmal ausgerichtet.

Die Gönnerunterstützung wird ausschliesslich an das jeweilige Mitglied ausgerichtet. Im Falle des Ablebens eines verunfallten Gönners vor dem Entscheid über die Ausrichtung der Gönnerunterstützung werden keine Zahlungen an die Hinterbliebenen geleistet, auch wenn bereits eine oder mehrere Teilzahlungen zu Lebzeiten des verunfallten Gönners erfolgt sind.

Die Gönnerunterstützung wird pro Person nur einmal ausgerichtet. Dies betrifft in erster Linie Fälle, bei denen aus einer unfallbedingten Paraplegie durch einen weiteren Unfall eine Tetraplegie resultiert.

In Fällen, in denen ein Betroffener unfallbedingt vom Para- zum Tetraplegiker wird und noch nie eine Gönnerunterstützung erhalten hat, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Vertrauensarztes der GöV und entsprechend des durch die Tetraplegie zusätzlich resultierenden Grads der Funktionseinschränkungen über die Höhe der Gönnerunterstützung.

9.3 Höhe der Gönnerunterstützung

Die Gönnerunterstützung beträgt gemäss Ziff. 9.1 bei permanenter Rollstuhlabhängigkeit 250 000 Franken (vgl. Ziff. 9.3 letzter Absatz, abweichende Regelung betreffend Dauermitgliedschaften). In Ausnahmefällen, bei einer Querschnittlähmung ohne permanente Rollstuhlabhängigkeit, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Vertrauensarztes der GöV und anhand der ärztlichen Atteste. Die Höhe der Gönnerunterstützung richtet sich nach dem Grad der Funktionseinschränkungen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Die Höhe der Gönnerunterstützung bei Betroffenen mit einer Dauermitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt des Beitritts gültig waren. Die Gönnerunterstützung beträgt hier in Fällen von unfallbedingter Querschnittlähmung mit permanenter Rollstuhlabhängigkeit:

• Geleisteter Mitgliederbeitrag CHF 500.–:	CHF 100 000.–
• Geleisteter Mitgliederbeitrag CHF 750.–:	CHF 150 000.–
• Geleisteter Mitgliederbeitrag CHF 1000.–:	CHF 250 000.–

Bei Dauermitgliedern mit einer unfallbedingten Querschnittlähmung ohne permanente Rollstuhlabhängigkeit, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Vertrauensarztes der GöV und anhand der ärztlichen Atteste. Die Höhe der Gönnerunterstützung richtet sich nach dem Grad der Funktionseinschränkungen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

9.4 Vergütung der Gönnerunterstützung

In der Regel wird die Gönnerunterstützung dem Betroffenen nach Vorlage der definitiven medizinischen Atteste zirka sechs Monate nach dem Unfallereignis vergütet. In einzelnen Fällen und auf schriftlichen Antrag des Betroffenen kann eine Teilzahlung von bis zu maximal 100 000 Franken bereits vorher erfolgen. Bedingung hierfür ist ebenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests, welches die Querschnittlähmung belegt oder in welchem diese festgestellt wird.

9.5 Ausnahmen

Keine Gönnerunterstützung wird geleistet bei Unfällen

- welche sich nach dem 31.12. des Jahres ereignen, in welchem der Austritt durch das Mitglied oder der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand erklärt wurde.
- infolge von Erdbeben oder Naturkatastrophen.
- infolge von kriegerischen Ereignissen.
- infolge von Unruhen aller Art und der dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Betroffene beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war.

9.6 Kein Rechtsanspruch

Die GöV ist ein Förderverein zugunsten der Schweizer Paraplegiker-Stiftung. Die Gönnerunterstützung ist eine Mitgliederunterstützung und keine Versicherungsleistung. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung der Gönnerunterstützung besteht daher nicht.

Art. 10. Vereinsorgan

Als Vereinsorgan dient die vierteljährlich herausgegebene Zeitschrift «Paraplegie». Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Art. 11. Leistung des Mitgliederbeitrags

Zur Zweckerfüllung zugunsten querschnittgelähmter Mitmenschen ist der Verein darauf angewiesen, dass die Mitgliederbeiträge beglichen werden. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag zur Erneuerung der Mitgliedschaft für das Folgejahr wird jeweils im letzten Quartal erhoben und ist bis zum 31.12. zur Zahlung fällig. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren alle in der Mitgliedschaft eingeschlossenen Personen sämtliche Mitgliedschaftsrechte spätestens per 31. März des entsprechenden Vereinsjahres.

Art. 12. Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Mitglieder sowie zur Feststellung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind die vollständigen Daten sämtlicher in einer Mitgliedschaft enthaltener Personen notwendig. Dies sind insbesondere Angaben zu Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Postleitzahl, Geburtsdatum, Telefonnummer und allfälliger weiterer Kommunikationsdaten sämtlicher in der Mitgliedschaft enthaltener Personen. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und im Falle einer Mutation zu melden.

Art. 13. Daten- und Persönlichkeitsschutz

Die Mitglieder ermächtigen die GöV, sich die notwendigen Daten der Mitgliedschaft (vgl. Art. 12 AMB) zu beschaffen und zu bearbeiten. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten sämtlicher in der Mitgliedschaft eingeschlossener Personen werden von der GöV gespeichert und können sowohl von der GöV wie auch von der SPS für eigene Marketingzwecke (Mitgliedermarketing, Spendenmarketing) verwendet werden. Die Mitglieder der GöV ermächtigen zu diesem Zwecke den Verein, die entsprechenden Daten der SPS zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ermächtigen die Mitglieder des Vereins die GöV, die Mitglieder Daten im Falle einer unfallbedingten Querschnittlähmung zur administrativen Bearbeitung und Beurteilung der Sachverhalte in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Gönnerunterstützung, zu statistischen Zwecken wie auch zur Erbringung weiterer Dienstleistungen zugunsten Querschnittgelähmter den Organisationen der Schweizer Paraplegiker-Gruppe zur Verfügung zu stellen.

Der Verein seinerseits verpflichtet sich, die Mitglieder Daten nur für eigene Zwecke oder Zwecke der Organisationen der Schweizer Paraplegiker-Gruppe zu verwenden und diese nicht Dritten für eigene Promotionszwecke zugänglich zu machen, weder durch Verkauf noch durch Tausch.

Art. 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die AMB unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist am Sitz der GöV (in Nottwil, Schweiz).